

Regeln für den Transfer

Wenn Verwaltungsangestellte in die Privatwirtschaft versetzt werden, müssen Arbeits- und Tarifrecht beachtet werden

VON STEPHAN J. BULTMANN

Seit einigen Jahren werden im öffentlichen Dienst massiv Stellen abgebaut. Von solchen Umstrukturierungsmaßnahmen sind vor allem die Landesverwaltungen betroffen. Viele Bedienstete – das betrifft Beamte und Angestellte gleichermaßen –, die nicht weiter an ihrem angestammten Arbeitsplatz beschäftigt werden können, wandern in Berlin und Brandenburg in einen sogenannten Überhang oder Stellenpool und werden von dort aus – soweit möglich – auf andere Posten innerhalb der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Begleitet wird dies von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die Versetzung in ein „Zentrales Personalüberhangmanagement“ ohne die gleichzeitige Übertragung eines Funktionsamtes hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) inzwischen in mehreren Entscheidungen für rechtswidrig erklärt – mit der Begründung, es werde gegen den Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoßen. Davon unbenommen ist auch der Transfer auf Stellen in der Privatwirtschaft möglich. Dafür kommen vor allem der Gesundheits- und Pflegesektor sowie die Land- und Forstwirtschaft in Betracht. Für die Arbeitnehmer der Landesverwaltungen gibt es für solche Fälle bereits tarifrechtliche Vereinbarungen. Für Beamte existieren solche Regelungen nicht.

Die tarifrechtlichen Instrumente für die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalstellung sind im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. Bei einer Versetzung oder Abordnung werden dem Bediensteten Tätigkeiten

innerhalb der öffentlichen Verwaltung an einer anderen Dienststelle zugeteilt. Dem Mitarbeiter kann aus dienstlichem, betrieblichem oder öffentlichem Interesse vorübergehend auch eine mindestens gleich gut bezahlte Aufgabe bei einem Dritten zugewiesen werden. Der Beschäftigte kann die Zustimmung dazu nur aus wichtigem Grund verweigern. Seine Rechtsstellung als Angestellter im öffentlichen Dienst wird durch die Zuweisung nicht verändert. Bezüge, die von dritter Seite gezahlt werden, werden auf das Gehalt angerechnet. Die Tarifvertragsparteien haben bei der Zuweisung insbesondere an die Dienststellen internationaler Organisationen im In- und Ausland gedacht, um die internationale Zusammenarbeit zu verbessern.

Der TV-L bietet dem öffentlichen Arbeitgeber in Form der sogenannten Personalstellung zudem die Möglichkeit, Mitarbeiter auf Dauer im Privatsektor tätig werden zu lassen, und zwar unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Dieser Transfer unterliegt nicht der Zustimmung des Beschäftigten. Der Vorteil: Einerseits können die laufenden Kosten des in ein privates Unternehmen entsendeten Angestellten von diesem getragen werden und andererseits bleiben die bei dem öffentlichen Arbeitgeber verdienten „Besitzstände“ des Mitarbeiters voll erhalten.



Der Autor ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht in der Kanzlei Schlawien-Naab-Partnerschaft – SNP im Stadtteil Charlottenburg. www.snp-online.de



DPA/PATRICK PLBUL

Schreibtischarbeit ist Schreibtischarbeit – ob in der Verwaltung oder der Privatwirtschaft.